

Herde zugänglich macht, der sich allen ihren Bedürfnissen anschließt und für dieselben sich hingibt, muß heutzutage mehr als je den Priester befeelen. Diese wahre seeleneifrige Hingabe ist es, welche die Herzen gewinnt und erst recht die Auctorität des Priesters vollständig macht. Es ist wahr, der Priester steht da, wie Einer, der Gewalt hat; dies weiß das katholische Volk. Diese göttliche Gewalt erfüllt die Gläubigen mit Ehrfurcht und Unterwürfigkeit. Allein sie müssen zugleich sich bewußt sein, daß sie bei dem ihnen verordneten Priester auch ein Vaterherz finden. Diese Vaterliebe und Vaterforge, wenn sie dieselbe thatsächlich wahrnehmen, macht, daß die Ehrfurcht und Unterwerfung eine freudige und gedeihliche wird. Am Priester ist es, diese Seite seines Einflusses wohl zu beachten, und eben dadurch zur wirksamen Verwaltung seines hohen Amtes sich recht zu befähigen. Nichts, was dazu befähigt und mehr befähigt, darf geringachtet werden. Durch die Bemühung der Kirchenfeinde wird der Einfluß der Kirche und ihrer Diener genug behindert und beeinträchtigt. Und doch sollte und müßte der thatkräftige Einfluß der Kirche und ihrer Diener wachsen. Früher mochte es manchmal genügen, Vereinzelte christlich zu machen und christlich zu erhalten; heutzutage gilt's im großen Maßstab die Gesellschaft christlich zu machen und christlich zu erhalten. Dies erfordert die Anstrengung aller Kräfte. Allein all seine Kräfte und seine ganze Person einzusetzen für Christus und seine Kirche, ist nicht zu viel für den Priester, der sich selbst aus eigener Wahl dem Dienste Christi ausschließlich geweiht hat. Der Arbeit wird auch der Lohn entsprechen. Gott zählt nicht einmal für den Einzelnen den Erfolg, sondern den guten Willen und die treue Arbeit.

Das Verifications-Verfahren bei Vollziehung einer Ehedispens des hl. Stuhles.

Von Dr. Adolf Bertram in Hildesheim (Preußen).

Der Geschäftsgang bei Erwirkung und Vollzug einer Dispens des hl. Stuhles in Ehehindernissen des äußeren Rechtsbereiches ist gewöhnlich der folgende. Seitens des Seelsorgers wird namens der Nupturienten das Dispensgesuch an die bischöfliche Behörde eingereicht; wird dasselbe für vollständig und genügend begründet befunden, so formulirt das Ordinariat die an den hl. Stuhl zu sendende Supplik und läßt dieselbe durch die Agenzie in Rom der competenten Behörde des hl. Stuhls übermitteln. Findet letztere die Gründe für die Dispens in dem betreffenden Hindernisse für ausreichend, so erhält der Ordinarius die Vollmacht zu dispensieren unter der Bedingung, daß der wesentliche Inhalt des Gesuches zutreffend ist und die vom

hl. Stuhle je nach der Eigenart des Einzelfalles gemachten Auflagen erfüllt sein werden.

Hieraus ersieht man, daß der heil. Stuhl prüft, ob die Gründe, welche angegeben sind, eine Dispens in dem fraglichen Hindernisse rechtfertigen; dieser Prüfung ist demnach der Ordinarius alsdann überhoben. Eine Ausnahme bildet es jedoch, wenn in dem Rescripte die Clausel „si ita Tibi expedire videtur“ oder ähnliche Bedingungen vorkommen; durch diese nämlich wird es dem Bischöfe zur Erwägung anheimgestellt, ob die Dispens in dem (meist sehr nahen) Grade aus den vorgetragenen Gründen, deren Gewicht von concreten Umständen abhängt, opportun erscheint. Die Hauptaufgabe der vom Ordinarius vorzunehmenden Prüfung ist immer, festzustellen, ob der Inhalt des Gesuches oder vielmehr des apostolischen Rescripts in allen Punkten der Wahrheit entspricht.

Wie hat diese Verifikation zu geschehen? wann ist dieselbe vorzunehmen? über welche Punkte hat sie sich zu erstrecken?

In der Constitution „Ad Apostolicae servitutis“ vom 25. Februar 1742¹⁾ hat Benedict XIV. über die Bedeutung und Wichtigkeit der Verifikation in klarer Weise sich ausgesprochen. Er verurtheilt die Meinung einiger, daß die „expressio causarum earumque verificatio non est aliquid substantiale, sed formalitas quaedam et forensis styli consuetudo,“ und stellt als Grundsatz auf, daß die „expressio causarum earumque verificatio ad substantiam et validitatem dispensationis pertinet.“ Als Ziel der Verifikation stellt er (nr. 7) auf, daß die Execution statffinde: „causis coram Executore hujusmodi probationum genere probatis, qua de illarum veritate moraliter certus reddatur.“ Also das ist der Zweck der Erhebungen, daß eine wirkliche moralische Gewißheit über den Thatbestand herbeigeführt werde;²⁾ es genügt nicht eine Wahrscheinlichkeit; es genügt auch nicht, daß der Seelsorger die Gründe für wahr hält; sondern dem Ordinarius, dem die Vollziehung der Dispens obliegt, ist der Nachweis der Wahrheit so zu erbringen, daß er einen vernünftigen Zweifel nicht mehr hat. „Ordinario (delegato) onus incumbit inquirere.“ (ibid. nr. 1.) Die Vornahme der Erhebungen kann der Delegat subdelegieren; doch das Urtheil, daß die Dispensgründe als wahr erwiesen sind, soll er selbst fällen.

Die Dispensrescripte der Datarie enthielten bisher über die Information zweierlei Anweisung, indem sie entweder eine informatio solennis forderten, oder sich mit Auflage der infor-

¹⁾ Magnum Bullar. Rom. Continuatio t. XVI. (Luxemb. 1752) p. 73 sq.

— ²⁾ Vergl. Antwort Bened. XIV. an die Missionäre der Ges. Jesu in Westindien vom 17. Jan. 1757 bei Rutschker, Eherecht. V. S. 220.

matio simplex begnügten. Erstere war zur Pflicht gemacht, wenn das Rescript vorschrieb: „de praemissis te diligenter informes, et . . . si per informationem exactam a personis fide dignis rite et recte examinatis canonice habitam preces veritate (realiter ac omni mendacii et fraudis suspicione remota) niti compereris“. Damit ist eine solche Untersuchung vorgeschrieben, wie sie nach cano- nischem Recht der judicialis cognitio voranzugehen hat, mithin ist auch die Beeidigung der Zeugen nothwendig. Dies kann nicht mehr zweifelhaft sein, nachdem infolge eines Beschlusses der Datarie die entgegenstehende gutachtliche Aeußerung des Agenten Sassi¹⁾ durch den Substitut des Subdatar Monsignor Merosi-Gori als unrichtig zurückgewiesen und die Anschauung der Datarie in vorgedachtem Sinne dargelegt worden ist.²⁾ Die informatio simplex wurde seither von der Datarie mit der folgenden Clausel vorgeschrieben: „de prae- missis te diligenter informes, et si per informationem eandem preces veritate niti repereris“; hienach folgte (sowohl bei Auflage des förmlichen, als des einfachen Informations-Verfahrens) der Zusatz: „super quo conscientiam tuam oneramus“, oder „conscientia tua graviter onerata remaneat“, um anzuzeigen und immer wieder in Erinnerung zu rufen, daß diese Clauseln nicht bloße Formalitäten und ausschmückende Phrasen des Rescripts seien, sondern daß es sich um eine Gewissenspflicht handle. Die informatio simplex ist nicht an die Solennität einer canonischen Abhörung beeidigter Zeugen gebunden, sie ist vielmehr, wie jede andere gewöhnliche Information im Verwaltungswege, dem vernünftigen Ermessen des delegierten Executor anheimgegeben. Dieser hat dafür zu sorgen, daß der Zweck der Erhebungen, d. i. eine wirkliche moralische Gewissheit über alle essentiellen Punkte des Rescripts, herbeigeführt werde. Diese Infor- mation mußte jedoch nach Einhändigung des Dispensrescriptes statt- finden, abgesehen davon, ob der Executor sich über die Richtigkeit der Gründe schon vorhin vergewissert hatte oder nicht. Denn die obige Clausel enthält eine Auflage und eine Bedingung für das Executionsverfahren; in dieses tritt der Executor aber erst nach Em- pfang des Apostolischen Rescriptes ein. Wie durch früher verrichtete Beichten und Bußen die im Rescript etwa auferlegten gleichen Leistungen nicht erfüllt werden konnten, ähnlich verhielt es sich mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Verifications-Handlung.

Hinsichtlich dieser Clausel ist nun neuerdings eine Aenderung im Curialstile eingetreten. Unter den Immutationes inductae in clausulis dispensationum matrimonialium, welche für die von der Datarie (im Anschluß daran auch von der Praefectura et Cancel-

¹⁾ Archiv für R.-R. Bd. 18 S. 485 ff. — ²⁾ Dasselbst Bd. 20, S. 251 ff. Vergleiche Bering, Kirchenrecht. 2. Auflage, S. 919; Aichner, Comp. jur. eccl. ed. V. p. 618 sq.

laria Brevium) erfolgenden Dispensen eingeführt sind, und am 28. August 1885 die Zustimmung des Papstes Leo XIII. erhielten, findet sich unter nr. 4 die Weisung: „Clausulae: si preces veritate niti reppereris, substituatür haec alia: Si vera sint exposita.“¹⁾

Damit ist den mehrfachen Vereinfachungen des Dispenswesens, welche unter dem Pontificate des jetzigen Papstes eingetreten sind, eine neue Erleichterung zugefügt. Die Gültigkeit einer Dispens hängt nicht mehr ab von dem Acte der Information als solchem, sondern nur von dem objectiven Vorhandensein der essentiellen Voraussetzungen des Rescriptes. Denn die Worte „Si vera sint exposita“ fügen der de jure in jedem Dispensbriefe enthaltenen Clausel (Wahrheit der Gründe und wesentlichen Verhältnisse) eine weitere Bedingung nicht hinzu.

Hiedurch ist es jedoch keineswegs freigegeben, nach Belieben eine Information vorzunehmen oder zu unterlassen. Weggefallen ist nur der Charakter der Information als eines canonischen Erfordernisses der Gültigkeit des Executions-Verfahrens; die moralische Pflicht der Vornahme einer gründlichen Verifikation bleibt unverändert bestehen. Denn diese hängt nicht ab vom Wortlaute einer Clausel, sondern sie folgt von selbst aus der Verpflichtung des Executors, alles zu thun, was erforderlich ist, ihm die Gewissheit zu verschaffen, daß die Dispens-Vollziehung und in Abhängigkeit von derselben das Ehesacrament gültig werde. Wie zur Gültigkeit der Consecration nicht die Ueberzeugung des Priesters von der Consecrabilität der Materie, sondern nur das thatsächliche Vorhandensein der Consecrabilität erforderlich ist, es aber dennoch strenge Pflicht ist, nicht ohne jene moralische Gewissheit die Materie als consecrabel zuzulassen: so ist es strenge Pflicht, jenen Act, durch welchen die Rupturienten zu gültigen Spendern und gültiger Materie des Ehesacraments gemacht werden, nicht vorzunehmen, ehe die wirkliche moralische Gewissheit über die Requisite dieses Actes durch sorgfältige Prüfung gewonnen ist.

Die Clausel: „si ita est“, welche gleichbedeutend ist mit der oben genannten Clausel: „si vera sint exposita“, findet in einigen Lehrbüchern eine Besprechung nur bei Erklärung der pro interno foro gegebenen Dispensen; und es schließt sich hieran die Weisung, daß der Executor andere Erkundigungen als jene, welche aus dem Bekenntnisse des Petenten sich ergeben, nicht einziehen solle. Dieses gilt jedoch nur pro foro interno; wenn die genannte Clausel in einem Dispensrescripte pro foro externo vorkommt, so gilt als Regel, daß man bei der alleinigen Erklärung des Petenten sich nicht beruhigen darf. Dies folgt aus der Verschiedenheit des zweifachen Rechtsbereiches. Was

1) Vergl. Kölner Pastoralblatt 1889 Heft 6 S. 102 f.

in foro interno geschieht, bezieht sich zunächst und direct nur auf das Seelenheil des betreffenden Pönitenten, und dieses directe Ziel verbunden mit der Pflicht des Beichtsiegels bringt es mit sich, daß dem Pönitenten zu glauben ist. Anders verhält es sich bei der Dispens in foro externo; hier handelt nicht der Beichtvater, sondern die öffentliche kirchliche Behörde; nicht ein geheimes Hindernis soll zum ausschließlichen Zwecke der Sicherstellung des Seelenheiles eines Pönitenten gehoben werden, sondern ein wichtiges Gesetz, das zum öffentlichen Wohle der christlichen Gesellschaft und zur Heilighaltung der Quelle der Fortpflanzung unseres Geschlechts gegeben ist, soll angesichts der kirchlichen Oberen und der Gemeinde für einen Einzelfall in einer solchen Weise außer Kraft gesetzt werden, daß die Verletzung des Gesetzes (*vulnus legis*) als gerechtfertigt erscheint und die Ehrfurcht und Hochhaltung des betreffenden Gesetzes selbst möglichst wenig beeinträchtigt wird. Gerechtfertigt erscheint die Dispens, wenn die Gründe, die der heil. Stuhl in casu für ausreichend erachtet hat, mit Sicherheit dem Executor als wirklich vorhanden nachgewiesen werden. Damit die Achtung vor dem Gesetze selbst nicht schwinde, ist es rathlich, daß auch die Bekannten der Rupturienten an jedem Falle es erfahren, daß die Kirche nur aus triftigen Gründen dispensiert.

Aus diesem Charakter der Information in foro externo folgt, daß die Erklärung der Petenten über die Wahrheit der Gründe, auch wenn dieselben zu Zweifeln keinen besonderen Anlaß geben, nicht genügen. Denn das *forum externum* sieht ein Zeugnis in eigener Angelegenheit zu eigenem Vortheile in einer so wichtigen Frage als einen sichern Nachweis nicht an. „*Debet attendere delegatus, ne soli oratorum asserto credat, sed accipiat testes fide dignos et saltem ita se informet, ut prudenter credere possit, rem ita se habere.*“¹⁾ „*Explorationem instituere debet, non tamen ex oratorum testimonio (neque enim hic agitur de foro conscientiae), sed aliunde.*“²⁾ „*Hoc distat inter examinationem veritatis precum dispensationis fori interni et externi, quod in illa sola partis informatio accipienda sit, utpote quae occulte omnino facienda est et solius fori interni leges sequitur. In hac autem, utpote quae publica est, et leges fori externi, in quo concessa est, sequitur, ex aliorum testimonio certior faciendus est iudex.*“³⁾

Unter den Beweismitteln, welche zulässig sind, müssen an erster Stelle die Documente mit öffentlichem Glauben genannt werden, seien es nun Zeugnisse über Pfarracte, Auszüge aus Matrifeln, Geburtscheine der Behörden, richterliche Erkenntnisse oder Urkunden

¹⁾ Reiffenstuel, *jus can.*, in l. IV. Decretal. Appendix nr. 324. —

²⁾ Zitelli, *de disp. matrim. Romae* 1884 pag. 78. — ³⁾ Sanchez, *de s. matrim. sacram.* l. 8 disp. 35 nr. 16.

anderer Art. Thatsachen, welche aus diesen mit Sicherheit sich ergeben, bedürfen weiteren Nachweises nicht.

Eines Beweises bedürfen auch solche Thatsachen nicht, welche notorisch sind.¹⁾ Wohl aber bedarf es einiger Vorsicht mit dem Gebrauche des Wortes „notorisch“. Oft wird notorisch genannt, was auf einem unbestimmten Gerüchte beruht und sich vielleicht bald als unrichtig erweist. Es kann deshalb unter Umständen eine ausdrückliche Feststellung der Notorietät durch Zeugen verlangt werden.

Der Bericht des Pfarrers allein genügt für die Verifikation, wenn aus dem Berichte ersichtlich ist, daß er auf einer so genauen Kenntniss der Thatsachen beruht, die auch einem Dritten wahre Gewissheit zu bieten vermag. — Dies ist nicht immer der Fall; viele Berichte stellen sich nach Inhalt und Form nur dar als Referate über den Antrag und die Angaben der Petenten.

Das gewöhnliche Mittel des Nachweises der Wahrheit ist die Aussage von zwei glaubwürdigen, mit den Verhältnissen der Nupturienten vertrauten Zeugen; dieses ist durchgängig nach kirchlichem und weltlichem Rechte das ordentliche Mittel, wenn es sich darum handelt, daß fragliche Thatsachen und Verhältnisse erwiesen werden sollen. Durch die Forderung der Zuziehung von Zeugen wird nicht Mißtrauen in den Bericht des Seelsorgers gesetzt; es wird vielmehr, da Mißverständnis, Irrthum und Täuschung nur zu leicht möglich sind, verlangt, eine Vorsicht anzuwenden, welche die Ehrfurcht vor dem Sacramente und die Verantwortlichkeit des Dispens-Vollziehers vorschreiben. Ein Autor, welcher durch Studium und praktische Erfahrung zu einem Urtheile vor anderen berechtigt ist, fügt seinen Vorschriften über die Information die Bemerkung bei: „Nemo putet, me hoc loco majori, quam par sit, rigore procedere, cum nimis crebra eveniant exempla, quod dispensationes a S. Sede concessae ob causarum defectum executioni mandari non possint.“²⁾ Mag dieses „nimis crebra“ — dank der größeren Verbreitung einer gründlichen eherechtlichen Literatur — auch heute nicht mehr wörtlich zutreffen, so fehlt es doch keineswegs an solchen „exempla“; und was noch schlimmer ist, die Nupturienten nehmen es mit den Ehehindernissen und der Motivierung ihres Dispens-Antrages erschrecklich leicht. Es liegt deshalb die Zuziehung von Zeugen im Interesse des Pfarrers, dem es naheliegen muß, in einer so wichtigen Angelegenheit für seine eigene Anschauung von den Thatsachen und Verhältnissen eine möglichst zuverlässige Controle zu finden; es liegt dieselbe im Interesse des exequierenden Ordinarius; denn die Mannigfaltigkeit der Fälle macht es zur Nothwendigkeit, jenes vom

¹⁾ Sanchez, l. c. — ²⁾ Bangen, Instructio de spons. et matr. Monast. 1858—1860. P. II. p. 209.

Rechte selbst an die Hand gegebene Beweismittel vorzuschreiben, welches in jedem Falle eine ausreichende Gewähr zu bieten verspricht; es handelt sich auch um ein Interesse des gläubigen Volkes; denn der Laie versteht es fast, daß die Kirche nur aus triftigen Gründen in Gehindernissen dispensiert, und es ist deshalb rätlich, das Bewußtsein von der Nothwendigkeit solcher Gründe gerade durch das praktische Verfahren bei Execution der Dispens in den Gläubigen zu wecken; dieses kann geschehen durch eine zweckentsprechende Erhebung aus Aussagen von Zeugen. Allerdings dürfte hiebei die Mahnung Banger's¹⁾ nicht übersehen werden: „Caveat parochus, ne credat, praefatum testimonium nudum esse formulare, jamque sufficere, si custos forsan et ludimagister illud pro forma subsignent, licet nihil de causis, nihil de eorum conditione noverint.“

Es können Dispens-Gründe vorliegen, welche besser nicht weiter bekannt werden; auch solche, welche das pastorale Ermessen des Seelsorgers allein zu beurtheilen hat. Da wird es Sache des exequierenden Ordinarius sein, nähere Vorschriften zu geben.

Dem Executor steht es auch frei, wenn nur die Clausel „si ita est“ dem Rescripte eingefügt ist, zu bestimmen, ob eine Information vor Absendung des Gesuches oder nach Eintreffen des Dispens-Indultes stattfinden soll. Dafür, daß die von der Datarie früher unmittelbar vor der Execution verlangte Vornahme der Information auch fernerhin, wenn die Verhältnisse nicht zur Eile drängen, beibehalten werde, sprechen mehrere Gründe. Einestheils nämlich zeigt die Erfahrung, daß in der Zeit zwischen Absendung des Gesuches und Execution der Dispens nicht selten Umstände zur Kenntniß gelangen, welche den Inhalt des Dispens-Antrages nicht unwesentlich berichtigen. Ferner kommt es oft genug vor, daß gerade in dieser Zeit Veränderungen eintreten, welche auf den Dispens-Vollzug Einfluß haben. „Ut dispensatio valida sit, opus est, duplici tempore verificari totam causam finalem, ex qua valor pendet: scilicet tempore, quo Pontifex vel Poenitentiarius concedit illam committens executionem Ordinario vel Confessario, et tempore, quo hi exequuntur.“²⁾ „In pluribus dioecibus retenta est consuetudo, juxta quam nova fit informatio ante dispensationis fulminationem, illudque tutius nobis videtur. Nam . . . ex eo tempore potuit fieri aliqua essentialis in his mutatio.“³⁾ Rutschker bemerkt in dieser Frage: „Wenn aber auch die Erhebung (verificatio) geschehen ist, bevor sich der Bischof für eine Partei verwendet und das Gesuch nach Rom gesendet hat, so ist es doch unumgänglich nothwendig, daß man sich nach Erlangung des päpstlichen Dispens-Breves vor

¹⁾ A. a. D. S. 208. — ²⁾ Sanchez, l. c. I. VIII. disp. 30. S. Rutschker a. a. D. V. 221. — ³⁾ Carrière, j. ebendas. S. 223.

Vollziehung der Dispens die Ueberzeugung verschaffe, ob die geltend gemachten *causae inductivae* noch vorhanden sind.“¹⁾ In ähnlicher Weise verlangt Knopp:²⁾ Der Executor „muß zugleich auch darauf besonders Rücksicht nehmen, ob nicht etwa in einem späteren Zeitpunkt irgend ein Umstand eingetreten, wodurch das Dispensmandat seine Kraft verloren hat.“

Den Gegenstand, auf welchen das Verifications-Verfahren sich zu beziehen hat,³⁾ bilden:

1) Die Dispensgründe, welche und wie sie in dem Rescripte zum Ausdruck gekommen sind;

2) das Hindernis selbst; denn auch über dieses kann die Erhebung Resultate ergeben, welche den Nupturienten unbekannt waren; durch Nachforschung kann ein anderweitiges Hindernis zu Tage treten, dessen Fortbestand die Dispens irritiert hätte; in einer nicht zu sehr fluctuierenden Gemeinde kann es leicht vorkommen, daß, wenn die Glieder des Stammbaumes mit einer älteren, der Familien-Geschichte kundigen Person durchgesprochen werden, ein zweites und drittes Verwandtschafts-Verhältnis sich ergibt, dessen Nichtbeachtung Dispens und Ehe ungültig machen würde;

3) die Standesverhältnisse der Petenten, soweit das Rescript hierauf Gewicht legt, wie es öfters geschieht, wenn in *forma nobilium* ohne Erwähnung detaillierter Gründe dispensiert wird;

4) eventuell die canonische Armut beider Nupturienten, nicht nur zum Zwecke der Rechtfertigung einer Taxen-Ermäßigung, sondern hauptsächlich, weil es zweifelhaft ist, ob die bei der Pönitentie unter fälschlicher Angabe der Armut in *foro externo* erwirkten Dispensen gültig sind: ein Zweifel, dessen Lösung die Concils-Congregation trotz directer Anfrage seitens der Pönitentie abgelehnt hat (Verhandlung vom 28. Juni 1873).⁴⁾

Das Verhältnis zwischen Glauben und Vernunftwissenschaft nach den Entscheidungen des Vaticanums de fide cath. cap. IV.

Von Pfarrer Kempf in Sommerach (Unterfranken, Bayern).

I. Berührungspunkte und Rangordnung zwischen Dogma und Vernunftwissenschaft.

Der Mensch bedarf zur Erfüllung seines Lebensberufes der Erkenntnis der Wahrheit. Zu diesem Zweck hat Gott dem Menschen

¹⁾ A. a. O. S. 222. — ²⁾ Cherecht. 4. Aufl. S. 494. — ³⁾ Vergl. Zitelli, l. c. nr. 78. Bange, l. c. p. 219. — ⁴⁾ Siehe Santi, praelectiones jur. can. l. 4 p. 215 nr. 31.